

28. Macht sich derjenige der Partiererei schuldig, welcher seines Vortheiles halber Wild, von dem er weiß, daß es von dem Jagdberechtigten während der Schonzeit geschossen worden ist, ankauft?
St.G.B. §. 259.

Bgl. Bd. 4 Nr. 161; Bd. 6 Nr. 79.

I. Straffenat. Urtr. v. 9. Oktober 1882 g. S. Rep. 1967/82.

I. Landgericht Posen.

Der Staatsanwalt erhob die Revision gegen das den Angeklagten, einen Wildhändler, welcher von einem Jagdberechtigten einen von diesem während der Schonzeit geschossenen Rehbock angekauft hatte, von der Anschulldigung der Fehlerei freisprechende Urteil, weil das preussische Gesetz vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G. S. S. 120) als Strafgesetz zu gelten habe, der Jagdberechtigte nur ein durch dieses Gesetz beschränktes Okkupationsrecht habe, daher auch er das mit Verletzung dieses Gesetzes geschossene Wild nach §. 7 a. a. O. durch eine strafbare Handlung erwerbe, durch unberechtigtes Jagen, und das so erlangte Wild nicht unter die gleiche Beurteilung falle, wie die Gabe, welche der Bettler bei Gelegenheit des Bettelns durch Schenkung zu Eigentum erwerbe, das genannte Gesetz auch bei gegen-
 teiliger Auslegung völlig wirkungslos bleiben würde.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision bezeichnet es als Verletzung des §. 259 St. G. B.'s, daß das Urteil in der Aneignung eines mit Nichterhaltung der gesetzlichen Schonzeit vom Jagdberechtigten getöteten Stückes Wild seitens des letzteren nicht ein Erlangen desselben mittels einer strafbaren Handlung gefunden hat. Allein die Gründe des Urtheiles müssen Billigung finden. Wenn der Jagdberechtigte ein während der Schonzeit getötetes Stück Wild ansichnimmt, so geht dieses nicht unmittelbar durch die strafbare Verletzung der vorgeschriebenen Schonzeit, sondern anlässlich der letzteren durch die davon unabhängig dastehende nicht strafrechtswidrige, vielmehr berechtigte Besitzergreifung in das rechtmäßige Eigentum desselben über, weil die Schranken der mittels Tötung herbeigeführten Besitzergreifung nur für deren zeitige Geltendmachung, nicht für die Folgen der unerlaubten Ausübung des Jagdrechtes bestehen, während die Fehlerei zur notwendigen Voraussetzung hat, daß die vom Fehler erworbene Sache mit Verletzung der Vermögensrechte eines anderen erlangt worden ist, und dieser Eingriff in die Rechte des anderen durch den Erwerb weiter fortgesetzt wird.¹

¹ In gleicher Weise war von demselben Senate erkannt im Urtheile vom 22. Juni 1882 g. R. Rep. 1426/82.